

Verhalten des Hundes zu kontrollieren. Auch ohne Stabilisierung des hundlichen Verhaltens durch den Menschen ist von einem massiven Angriffspotential auszugehen.

Die Bewertungsnoten werden den jeweiligen Testsituationen zugeordnet.

Endresultat:

Eine Bewertung 5 = Nicht bestanden

Eine Bewertung 4 = Nicht bestanden

Drei Bewertungen 3 = Nicht bestanden

Bei einer späteren Zuchtzulassungsprüfung (Körung) wird das Ergebnis des Verhaltenstests und das jeweilige Verhalten bei der Körung zusammengefasst zur Wesensbeurteilung gemäß Körschein.

Hierbei wird das Benotungssystem (1 - 8) aus Gründen der internationalen Verständlichkeit beibehalten. Gutes Wesen im Sinne von Umwelt- und Sozialverträglichkeit spiegelt sich wieder in den Wesensnoten 5 - 7, die Note 8 steht für ein phlegmatisches Wesen.

Der Verhaltenstest ist beliebig oft wiederholbar, jedoch muss ein Mindestzeitabstand von 3 Monaten eingehalten werden.

Als Zugangsvoraussetzung zur Zuchtzulassungsprüfung kann der Verhaltenstest aber lediglich zweimal wiederholt werden. Ist er dann wiederum nicht bestanden, gilt der Hund als nicht zuchttauglich.

Der Verhaltenstest des CSC e.V. wurde durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) als gleichwertig gemäß den Vorschriften der LHV NRW per Erlass vom 16.11.2000 anerkannt.

Ein erfolgreich bestandener Verhaltenstest des Hundes gilt demnach gleichzeitig als Nachweis der Sachkunde des Hundehalters.

Ausstellungsordnung des Club Slovensky Cuvac e.V.

Präambel

Spezial-Rassehund-Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Rasse näher bringen.

§ 1 Allgemeines

Der Club Slovensky Cuvac e.V. (CSC) führt Spezial-Rassehund-Ausstellungen durch. Auf diesen Spezial-Rassehund-Ausstellungen können – gemäß den

Vergabebestimmungen des CSC Clubchampionats – Anwartschaften auf den Titel „Deutscher CSC-Champion“ errungen werden.

Alle weiteren Titelvergaben regelt die Ausstellungsordnung des VDH.

Die Ausstellungsordnung des CSC ergänzt die VDH-Ausstellungs-Ordnung gem. § 38 VDH-Ausstellungs-Ordnung und regelt die Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CSC.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Durchführung

Es werden unterschieden:

a.) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (Clubschauen) ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen den Termin, Ort und Umfang der Rassehunde-Ausstellungen fest und bestimmt einen Ausstellungsleiter.

Der Ausstellungsleiter ist insbesondere zuständig für:

1. die Beantragung des Terminschutzes beim VDH
2. die Einholung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere der amtstierärztlichen Zulassung
3. die Organisation der Ausstellung (Organisation des Richters und des Ringpersonals, eventuelle Unterbringung des Richters, Organisation im Vorfeld und vor Ort, Einladung der Mitglieder, Erstellung der Meldebögen und Bestätigungen, Einladung von Ehrengästen)
4. die Erstellung des Ausstellungs-Kataloges
5. die Preise / Pokale und Urkunden
6. die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung
7. die Ausstellung der errungenen Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ mit Unterschrift des Richters
8. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
9. die ordnungsgemäße Übergabe der Preise und Urkunden
10. die Einreichung der erforderlichen Unterlagen an den VDH nach Abschluss der Ausstellung
11. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Ausstellungsleiter erhält Kilometergeld gemäß der CSC-Gebührenordnung.

Titelvergabe:

Auf Clubschauen wird zusätzlich der Titel „Clubsieger 20XX“ an den BOB vergeben.

b.) Nationale (CAC) und Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB)

Für die Angliederung von Sonderschauen ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen fest, auf welchen Ausstellungen Sonderschauen angegliedert werden und bestimmt einen Sonderleiter, der für die örtliche Durchführung der Sonderschau verantwortlich ist.

Der Sonderleiter ist zuständig für:

1. die Angliederung der Sonderschau beim VDH innerhalb der Meldefrist
2. die Organisation eines Richters und des Ringpersonals
3. die Preise / Pokale und Urkunden
4. die Abholung aller erforderlichen Unterlagen vom jeweiligen Ausstellungsbüro des VDH
5. die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderschau mit Vergabe der Preise und Urkunden
6. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
7. die Ausstellung der errungenen Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ mit Unterschrift des Richters
8. die Rückgabe aller erforderlichen Unterlagen an das Ausstellungsbüro des VDH
9. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Sonderleiter erhält ein Kilometergeld gemäß CSC-Gebührenordnung.

Der VDH-Sonderleiter erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der VDH-Spesenordnung.

§ 3 Haftung

Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die durch seine Hunde innerhalb des Ausstellungsgeländes verursacht werden.

§ 4 Kennzeichnung Ringpersonal

Als Kennzeichnung für Ausstellungsleitung, Sonderleiter und Ringpersonal sind auf allen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen Ansteckschilder zu verwenden.

§ 5 Zuchtrichter Auslagenersatz

Zuchtrichter aus dem In- und Ausland erhalten auf nationalen/internationalen Ausstellungen und CSC-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen Auslagenersatz gemäß VDH-Spesenordnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausstellungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.